

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur\* vom 23. Mai 2000

**3777 a**

**Jugendhilfegesetz  
(Änderung)**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 3. Mai 2000,

*beschliesst:*

I. Das Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

§ 3 a. Der Regierungsrat kann zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Familien-, Kinder- und Jugendhilfe Versuche anordnen. Versuche

Im Rahmen der Versuche kann von der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen werden, soweit der Grundanspruch auf Hilfeleistung gewährleistet bleibt. Die Versuche werden befristet und evaluiert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

\* Mitglieder: Oskar Bachmann, Stäfa (Präsident); Hanspeter Amstutz, Fehraltorf; Regina Bapst-Herzog, Zürich; Michel Baumgartner, Rafz; Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a. A.; Yvonne Eugster-Wick, Männedorf; Chantal Galladé, Winterthur; Esther Guyer, Zürich; Dr. Thomas Heiniger, Adliswil; Susanna Rusca Speck, Zürich; Hansjörg Schmid, Dinhard; Bruno Sidler, Zürich; Dr. Charles Spillmann, Ottenbach; Inge Stutz-Wanner, Marthalen; Jürg Trachsel, Richterswil; Sekretärin: Barbara Büttiker.

**Begründung**

Das heutige Schulversuchsgesetz beschränkt die Durchführung von Versuchen, bei denen von der Gesetzgebung abgewichen werden kann, auf den Bereich der Vorschulstufe, der Volksschulstufe und der Mittelschule. Mit der vorliegenden Änderung des Jugendhilfegesetzes soll auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine Versuchsregelung eingeführt werden.

Der neue § 3 a des Jugendhilfegesetzes sieht vor, dass der Regierungsrat zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Familien-, Kinder- und Jugendhilfe Versuche durchführen kann. Als einschränkende Rahmenbedingungen hält das Gesetz ausdrücklich fest, dass die Versuche zu befristen und zu evaluieren, d.h. durch eine vom durchführenden Organ unabhängige Stelle zu bewerten sind. Zudem muss der Grundanspruch auf die durch das Gesetz vorgesehenen Leistungen in jedem Fall gewährleistet bleiben.

Der neue Versuchsparagraf ermöglicht, die im Rahmen des *wif!*-Projekts 31 erarbeiteten Modelle für die Jugendhilfe und Berufsberatung in der Praxis zu erproben, bevor dem Kantonsrat eine entsprechende Änderung bzw. ein Neuerlass des Jugendhilfegesetzes unterbreitet wird. Der geplante Versuch verursacht Kosten von rund Fr. 500 000 (Begleitung und Evaluation). Die gesamte Reform der Jugendhilfe soll kostenneutral erfolgen.

Zürich, 23. Mai 2000

Im Namen der Kommission

Der Präsident:  
Oskar Bachmann

Die Sekretärin:  
Barbara Büttiker